

Eidgenössische Volksinitiative für eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gerhard Roth, Partner, GHR Rechtsanwälte AG, Bern Muri und Zürich¹

1. Einleitung

Unter dem Titel "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)" hat ein hauptsächlich aus Vertretern der SP² und der EVP³ bestehendes Initiativkomitee am 20.07.2011 eine Eidgenössische Volksinitiative zur Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer lanciert. Sofern die für das Zustandekommen der Volksinitiative notwendigen 100.000 gültigen Unterschriften innert der Sammelfrist eingereicht werden, gelangt die Vorlage schweizweit zur Abstimmung.

2. Heutige Regelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Heute werden in der Schweiz Erbschaften und Schenkungen einzig auf kantonaler Ebene besteuert. Auf Stufe Bund existieren weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Auf kantonaler Ebene erhebt der Kanton Schwyz weder Erbschafts- noch Schenkungssteuern, der Kanton Luzern keine Schenkungssteuer. Unter den geltenden kantonalen Regelungen sind Zuwendungen in der Form von Nachlässen und Schenkungen an Ehegatten überall und Zuwendungen an direkte Nachkommen in fast allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Die kantonalen Steuertarife sind zumeist progressiv ausgestaltet. Die Höhe des Satzes bestimmt sich einerseits aufgrund des Verwandtschaftsgrads zum Begünstigten und andererseits aufgrund des Betrags des übertragenen Vermögens.

3. Die Eidgenössische Volksinitiative

3.1. Politischer Hintergrund

Die Erbschaftssteuerreform bezweckt eine Sanierung der in wachsenden finanziellen Schwierigkeiten steckenden Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversiche-

¹ Der Verfasser dankt *Frau Alexandra Born*, lic. iur., Fürsprecherin, GHR Rechtsanwälte AG, für Ihre wertvolle Unterstützung.

² Sozialdemokratische Partei.

³ Evangelische Volkspartei der Schweiz.

rung AHV. Gemäss Initiativtext⁴ sollen zwei Drittel des Steuerertrags aus der neuen Steuer dem Ausgleichsfonds der AHV zukommen, ein Drittel soll den Kantonen zugewendet werden. Die Argumente des Initiativkomitees zielen denn auch hauptsächlich auf die sozialen Aspekte ab. So soll die nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer eine gerechtere Verteilung des Gesamtvermögens der Schweizer Bevölkerung bewirken, indem nur Erbschaften über CHF 2 Mio und Schenkungen über CHF 20.000 von der Steuer erfasst werden. Damit wird der weitaus grösste Teil der Schweizerinnen und Schweizer von dieser neuen Steuer nicht betroffen sein. Nach Schätzungen des Initiativkomitees würden nur 2 % der Nachlässe von der Steuer erfasst.

3.2. Ausgestaltung der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die nationale Erbschaftssteuer soll auf dem Nachlass sämtlicher Personen erhoben werden, welche ihren Wohnsitz im Zeitpunkt ihres Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet wird. Der lineare Steuersatz von 20 % soll auf sämtliche Zuwendungen anwendbar sein, sofern diese nicht explizit von der Steuer befreit sind. Somit würden bei der Besteuerung neu weder der Verwandtschaftsgrad noch die Höhe des übergegangenen Vermögenswertes eine Rolle spielen.

Steuerbefreit blieben gemäss dem Initiativtext einzig noch Zuwendungen unter Ehegatten oder registrierten gleichgeschlechtlichen Partnern sowie Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen. Zuwendungen an die direkten Nachkommen würden neu mit 20 % besteuert. Vom Gesamtnachlass kann ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Mio. in Abzug gebracht werden. Zur Bestimmung des steuerpflichtigen Nachlasses wird der Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes herangezogen. Schenkungen bis CHF 20.000 pro Jahr und beschenkte Person sollen von der Steuer ausgenommen bleiben.

Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe, welche Bestandteil einer Erbmasse sind, gelten besondere Ermässigungen sowohl bei der Feststellung der Bemes-

⁴ BBl 2011 6459

sungsgrundlage als auch beim anwendbaren Steuersatz, sofern diese Betriebe während mindestens 10 Jahren von den Erben oder Beschenkten weitergeführt werden.⁵

3.3. Umstrittene Rückwirkung

Im Idealfall für die Initianten würde das neue Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz am 01.01.2016 in Kraft treten. Die Übergangsbestimmungen zur Initiative sehen indes vor, dass Schenkungen rückwirkend ab 01.01.2012 einem zukünftigen Nachlass zugerechnet werden sollen. Damit würden bei einem Todesfall nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes alle ab dem 01.01.2012 ausgerichteten Schenkungen zum Nachlass hinzugerechnet und mit 20 % besteuert, sofern sie nicht unter die Freibetragsgrenze fallen oder ein Steuerbefreiungstatbestand erfüllt ist. Durch diese Rückwirkung würden insbesondere die heute nach kantonalem Steuerrecht steuerbefreiten Zuwendungen an Nachkommen nachträglich auf Bundesebene nachbesteuert. Es ist in der Lehre äusserst umstritten und wird entsprechend heftig diskutiert, ob eine solche Rückwirkung tatsächlich zulässig ist. Da die Rückwirkung auf Stufe der Schweizerischen Bundesverfassung verankert würde, wird eine bundesgerichtliche Überprüfung nicht möglich sein.

Das Initiativkomitee spricht zum eigenen Schutz denn auch nicht von "Rückwirkung", sondern "...von einer zulässigen Vorwirkung. Eine solche sei notwendig, um hohe steuerbefreite Zuwendungen und damit eine Verminderung des erhofften Steuerertrags bis zum formellen Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu vermeiden." Eine treffendere Definition der verbotenen Rückwirkung lässt sich nur schwer finden.

3.4. Vergleich mit dem Ausland

Auch im Falle der Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer bliebe die Schweiz im internationalen Steuervergleich wettbewerbsfähig. Der pauschale Steuersatz von 20 % für sämtliche Begünstigten mit Ausnahme der steuerbefreiten Ehegatten liegt immer noch unter den vergleichbaren Regelungen im europäischen Ausland.⁶

⁵ Initiativtext, Art. 129 a BV (neu), Art. 197 Ziff. 9 BV (neu).

⁶ Deutschland Nachkommen 30 %, Dritte 50 %; Frankreich Nachkommen 45 %, Dritte 60 %; Grossbritannien Nachkommen 30 %, Dritte 50 %.

4. Zeitplan

Die Unterschriftensammlung der Initianten läuft noch bis zum 16.02.2013. Können 100.000 gültige Unterschriften eingereicht werden, gelangt die Volksinitiative in die bundesrätliche und die parlamentarische Beratung. In der Folge kann das Schweizer Stimmvolk an der Urne über Annahme oder Ablehnung der Initiative entscheiden. Im besten Fall ist mit einer Inkraftsetzung des neuen Gesetzes per 01.01.2016 zu rechnen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in der Bundesverfassung zur nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer würden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben.

5. Handlungsbedarf und Empfehlungen

Die Chancen einer Volksinitiative in der Abstimmung sind nur sehr schwer abschätzbar. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Auf Grund der hohen Freibetragsgrenze sowie der hauptsächlichlichen Zuführung der Steuererträge an die AHV wird eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung davon ausgehen, dass sie etwas gewinnt, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Die negativen Folgen der Dreifachbesteuerung von Unternehmensgewinnen und der Vertreibung von Kapital aus der Schweiz werden in einem Abstimmungskampf nur schwer vermittelbar sein. Aus diesen Gründen erachten wir das Zustandekommen der Initiative als wahrscheinlich, deren Annahme an der Urne als möglich.